

FINFRAG VEREINBARUNG

vom

zwischen

und

("Partei A")

("Partei B")

LEI: _____

LEI: _____

Email: _____

Email: _____

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Partei A und Partei B (gemeinsam die "**Parteien**") und jede einzeln eine "**Partei**") schliessen Transaktionen ab, für die sie Risikominderungs- und Meldepflichten gemäss dem Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 19. Juni 2015 ("**FinfraG**") einzuhalten haben (die "**Transaktionen**"). Mit dieser FinfraG Vereinbarung (die "**Vereinbarung**") beabsichtigen die Parteien, einander die Gegenpartei-Klassifizierung gemäss FinfraG mitzuteilen und zur Umsetzung der Risikominderungs- und Meldepflichten nach FinfraG erforderliche Vereinbarungen zu treffen.
- 1.2 Diese Vereinbarung gilt für alle Transaktionen ungeachtet der Verträge, unter denen sie abgeschlossen wurden bzw. werden (bspw. ISDA Rahmenverträge, Schweizer Rahmenverträge für OTC Derivate oder bankeigene Rahmenverträge), einschliesslich für nicht vertraglich dokumentierte Transaktionen.
- 1.3 Auf Währungsswaps und -termingeschäfte mit Realerfüllung und andere von den Risikominderungspflichten gemäss FinfraG ausgenommene Derivate sind die Regelungen von Ziff. 3 bis 5 dieser Vereinbarung nicht anwendbar.
- 1.4 Die jeweiligen Regelungen von Ziff. 3 bis 5 dieser Vereinbarung gelten für jede Partei nur insoweit, als die jeweiligen Pflichten gemäss FinfraG auf sie anwendbar sind, und diese Pflichten nicht unter einer ausländischen Rechtsordnung erfüllt werden, die von der FINMA als äquivalent anerkannt ist.
- 1.5 Diese Vereinbarung ist auch auf Parteien mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland anwendbar.

2. Klassifizierung nach FinfraG

- 2.1 Jede Partei bestätigt der anderen Partei, dass sie die für sie im Anhang 1 unter B aufgeführte Klassifizierung nach FinfraG aufweist, wobei diese Bestätigung mit Abschluss jeder Transaktion als erneut abgegeben gilt.
- 2.2 Falls die in Anhang 1 unter B aufgeführte Klassifizierung für eine Partei nicht mehr zutrifft, wird sie die andere Partei so bald wie möglich – unter Angabe der neuen Klassifizierung – informieren.

3. Portfolioabstimmung

- 3.1 Die Portfolioabstimmung wird wie folgt durchgeführt:
 - a) an jedem Übermittlungstag wird die Übermittelnde Partei der anderen Partei Portfoliodaten senden, wobei beide Parteien Übermittelnde Parteien sein können;
 - b) an jedem Portfolioabstimmungstag wird die jeweilige Empfängerin der Portfoliodaten eine Portfolioabstimmung vornehmen;
 - c) die Portfolioabstimmende Partei wird die andere Partei so bald wie möglich darüber informieren, sofern sie feststellt, dass bei der Vornahme der Portfolioabstimmung Widersprüche oder Unstimmigkeiten zwischen den Portfoliodaten und den eigenen Büchern und Aufzeichnungen der Relevanten Transaktionen bestehen, und die Portfolioabstimmende Partei nach vernünftigem Ermessen und in guten Treuen diese Widersprüche oder Unstimmigkeiten als massgeblich einstuft;
 - d) die Parteien werden in einem Fall von lit. c) die Sachlage miteinander besprechen und darauf hinwirken, solche Widersprüche oder Unstimmigkeiten so bald wie möglich zu bereinigen; und
 - e) falls die Portfolioabstimmende Partei nicht bis 16.00 Uhr (Zürich) am fünften Bankarbeitstag nach dem Portfolioabstimmungstag oder, falls dies später ist, nach dem Tag, an dem die andere Partei die Portfoliodaten übermittelt hat, diese darüber informiert, dass Widersprüche oder Unstimmigkeiten gemäss lit. c) vorliegen, gelten die Portfoliodaten als bestätigt und genehmigt.
- 3.2 Sofern die Parteien für die Durchführung der Portfolioabstimmung einen Drittanbieter beziehen, sind die jeweiligen Prozesse des Drittanbieters, der in Anhang 1 unter D bezeichnet wird, in Abweichung der Regelung gemäss Ziff. 3.1 anwendbar, soweit sich die Parteien nicht anderweitig darüber abstimmen, wie die Portfolioabstimmung in Abweichung der Regelung gemäss Ziff. 3.1 durchgeführt wird.
- 3.3 Falls eine Partei der Meinung ist, dass die Portfolioabstimmung häufiger oder weniger häufig als bisher vorgenommen werden sollte, wird sie die andere Partei darüber informieren. Eine solche Anpassung gilt als vereinbart, wenn diejenige Partei, die den Antrag erhalten hat, nicht innerhalb von fünf Bankarbeitstagen Widerspruch erhebt.

4. Vereinbarung bezüglich Streitbeilegung

- 4.1 Die Parteien vereinbaren das folgende Verfahren zur Identifizierung und Beilegung von Streitigkeiten:
- eine Partei identifiziert eine Streitigkeit durch Zusendung einer Nachricht an die andere Partei, unter Mitteilung des Gegenstands des Streits (einschliesslich der betroffenen Transaktionen);
 - Nach Erhalt der Nachricht gemäss lit. a) werden die Parteien darauf hinwirken, den Streit so bald wie möglich beizulegen. Dies kann u.a. durch Vereinbarung und Anwendung einer für den Streit bestimmten Streitbeilegungsmethode erfolgen; und
 - sofern die Streitigkeit nicht innerhalb von fünf Bankarbeitstagen seit Erhalt der Nachricht gemäss lit. a) beigelegt ist, soll die Streitigkeit gemäss einem dafür geeigneten Prozess eskaliert werden.

5. Austausch von Transaktionsbestätigungen

- 5.1 Für die Zwecke der Erfüllung der Pflicht, die Vertragsbedingungen rechtzeitig zu bestätigen, gilt eine Transaktionsbestätigung als ausgetauscht, sofern die Empfängerin nach der Zustellung einer Transaktionsbestätigung innerhalb der für den Austausch von Transaktionsbestätigungen nach FinfraG vorgesehenen Fristen der Transaktionsbestätigung zustimmt oder keinen Widerspruch erhebt.
- 5.2 Vorbehalten bleibt, dass die Empfängerin der Transaktionsbestätigung gegen ihren Inhalt zu einem späteren Zeitpunkt Einwendungen erhebt, soweit gemäss der jeweiligen Vereinbarung möglich.

6. Diverses

- 6.1 Sofern die Parteien über den Regelungsgegenstand dieser Vereinbarung bereits eine anderweitige Vereinbarung getroffen haben, geht im Fall eines Widerspruchs die jeweils strengere Vereinbarung vor, sofern damit die Pflichten gemäss FinfraG erfüllt werden.
- 6.2 Diese Vereinbarung geht bezüglich ihres Regelungsgegenstandes der Dokumentation der betreffenden Transaktionen vor.
- 6.3 Die in Anhang 1 und Anhang 2 getroffenen Vereinbarungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

7. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 7.1 Diese Vereinbarung unterliegt dem materiellen Recht, das auf die Transaktionen anwendbar ist, und wird dementsprechend interpretiert. Sofern nicht für alle Transaktionen das gleiche materielle Recht (gemäss dem jeweiligen Rahmenvertrag oder den Transaktionsbestätigungen) als anwendbares Recht gewählt wurde oder für einzelne Transaktionen weder im jeweiligen Rahmenvertrag bzw. den Transaktionsbestätigungen eine Rechtswahl getroffen wurde, ist schweizerisches Recht auf diese Vereinbarung anwendbar.
- 7.2 Für Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus bzw. im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, einschliesslich solcher über Fragen ihrer Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung sind die Gerichte zuständig, die gemäss dem für die Transaktionen massgeblichen Vertrag bzw. den für die Transaktionen massgeblichen Verträgen zuständig sind. Sofern dies verschiedene Gerichte wären oder sofern für einzelne Transaktionen weder im jeweiligen Rahmenvertrag bzw. den Transaktionsbestätigungen eine Gerichtsstandsvereinbarung getroffen wurde, sind die Gerichte der Stadt Zürich (Stadtkreise 1 und 2) ausschliesslich zuständig.

8. Definitionen

Die folgenden Begriffe haben in dieser Vereinbarung die nachstehende Bedeutung:

- "**Bankarbeitstag**" ist jeder Arbeitstag, an dem die Banken am Sitz beider Parteien geöffnet sind.
- "**Ermittlungstag**" bedeutet den einem Übermittlungstag unmittelbar vorangehenden Bankarbeitstag.

- "**Finanzielle Gegenpartei**" ist eine Partei, die in eine der folgenden Kategorien fällt bzw. eine vergleichbare ausländische Partei: (i) eine Bank nach Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 8. November 1934, (ii) ein Effektenhändler nach Art. 2 lit. d des Börsengesetzes vom 24. März 1995, (iii) ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen nach Art. 2 Abs. 1 lit. a des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004, (iv) eine Konzernobergesellschaft einer Finanz- oder Versicherungsgruppe oder eines Finanz- oder Versicherungskonglomerats, (v) eine Fondsleitungen oder ein Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen nach Art. 13 Abs. 2 lit. a und f des Kollektivanlagegesetzes vom 23. Juni 2006, (vi) eine kollektive Kapitalanlage nach dem Kollektivanlagegesetz vom 23. Juni 2006 oder (vii) eine Vorsorgeeinrichtung oder eine Anlagestiftung nach Art. 48-53k des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge.

- "**grosse Finanzielle Gegenpartei**" bedeutet eine Finanzielle Gegenpartei mit gleitenden Durchschnittsbruttopositionen in OTC-Derivaten über 30 Arbeitstage von mehr als CHF 8 Milliarden (berechnet gemäss der jeweils anwendbaren Regelung, wobei die betreffende Partei bei Übersteigen des Schwellenwertes erst nach vier Monaten seit diesem Zeitpunkt als grosse Finanzielle Gegenpartei zu beurteilen ist).

- "**kleine Finanzielle Gegenpartei**" bedeutet eine Finanzielle Gegenpartei, die keine grosse Finanzielle Gegenpartei ist, wobei eine grosse Finanzielle Gegenpartei bei Unterschreiten des Schwellenwertes unmittelbar als kleine Finanzielle Gegenpartei zu beurteilen ist.

- "**Nichtfinanzielle Gegenpartei**" ist ein Unternehmen, das keine Finanzielle Gegenpartei ist. Für Unternehmen mit Sitz in der Schweiz gilt als Unternehmen, wer als Rechtseinheit im Handelsregister eingetragen ist. Für Unternehmen mit Sitz im Ausland gilt als Unternehmen, wer eine wirtschaftliche Tätigkeit ausführt und nach dem anwendbaren Recht eine juristische Person, ein Trust oder eine ähnliche Konstruktion ist.

- "**grosse Nichtfinanzielle Gegenpartei**" bedeutet eine Nichtfinanzielle Gegenpartei, deren gleitende Durchschnittsbruttopositionen in OTC-Derivaten über 30 Arbeitstage für mindestens eine der nachfolgenden Derivatekategorien den jeweiligen Schwellenwert überschreitet (berechnet gemäss der jeweils anwendbaren Regelung, wobei die betreffende Partei bei Übersteigen des Schwellenwertes erst nach vier Monaten seit diesem Zeitpunkt als grosse Nichtfinanzielle Gegenpartei zu beurteilen ist):

Derivatekategorie	Schwellenwert
Aktienderivate	CHF 1,1 Milliarden
Kreditderivate	CHF 1,1 Milliarden
Zinsderivate	CHF 3,3 Milliarden
Devisenderivate	CHF 3,3 Milliarden
Rohwarenderivate und sonstige Derivate	CHF 3,3 Milliarden

- "**kleine Nichtfinanzielle Gegenpartei**" bedeutet eine Nichtfinanzielle Gegenpartei, die keine grosse Nichtfinanzielle Gegenpartei ist, wobei eine grosse Nichtfinanzielle Gegenpartei bei Unterschreiten aller Schwellenwerte unmittelbar als kleine Nichtfinanzielle Gegenpartei zu beurteilen ist.

- "**OTC-Derivat**" bedeutet ein Derivat gemäss FinfraG, das nicht auf einem Handelsplatz im Sinne des FinfraG gehandelt wird.

- "**Portfolioabstimmende Partei**" ist diejenige Partei, die gemäss Ziff. 3.1b) eine Portfolioabstimmung durchführt.

- "**Portfolioabstimmung**" bedeutet einen Vergleich der von der anderen Partei bereitgestellten Portfoliodaten gegen die eigenen Bücher und Aufzeichnungen der Relevanten Transaktionen zum Zweck der Erkennung allfälliger Widersprüche und Unstimmigkeiten.

- "**Portfolioabstimmungsperiode**" bedeutet:

- falls 500 oder mehr Relevante Transaktionen ausstehend sind, einen Bankarbeitstag;

- (ii) falls zwischen 51 und 499 Relevante Transaktionen ausstehend sind, eine Kalenderwoche;
- (iii) falls 50 oder weniger Relevante Transaktionen ausstehend sind, drei Kalendermonate.
- "**Portfolioabstimmungstag**" bedeutet jeden als solchen zwischen den Parteien vereinbarten Tag, wobei dies – sofern dies nicht vereinbart wurde oder der vereinbarte Tag ein späterer Tag wäre – der letzte Bankarbeitstag der betreffenden Portfolioabstimmungsperiode oder, falls die Portfolioabstimmungsperiode ein Bankarbeitstag ist, der betreffende Bankarbeitstag ist.
- "**Portfoliodaten**" bedeutet die – per Ende des Bankarbeitstages am Ermittlungstag festgelegten – Wesentlichen Bedingungen in Bezug auf alle ausstehenden Relevanten Transaktionen, in einem Umfang und Detaillierungsgrad, der es erlaubt, eine Portfolioabstimmung vorzunehmen.
- "**Relevante Transaktion**" bedeutet jede Transaktion, auf welche die Pflichten zur Portfolioabstimmung gemäss FinfraG anwendbar sind.
- "**Streitigkeiten**" bedeutet Streitigkeiten im Sinne von Art. 97 der Verordnung über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraV) vom 25. November 2015 sowie, einzig für die
 - Zwecke von Ziff. 7.2, zudem alle anderen Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.
 - "**Übermittelnde Partei**" bedeutet die als solche im Anhang 1 unter C bezeichnete Partei, wobei dies beide Parteien sein können.
 - "**Übermittlungstag**" bedeutet jeden als solchen zwischen Partei A und Partei B vereinbarten Tag, wobei dies in Ermangelung einer solchen Vereinbarung der dem Portfolioabstimmungstag unmittelbar vorgehende Bankarbeitstag ist.
 - "**Wesentliche Bedingungen**" bedeutet mit Bezug auf eine Relevante Transaktion alle Informationen, welche die jeweilige Partei für die Bewertung und Abwicklung der Transaktion als relevant betrachtet, einschliesslich das Startdatum, das Enddatum, die jeweiligen Zahlungs- oder Erfüllungsdaten, den Nominalbetrag und die Währung der Relevanten Transaktion, die Geschäftstagskonvention, den Basiswert, die Art der Abwicklung und einen allfällig anwendbaren festen oder variablen Zinssatz der Relevanten Transaktion.

Ort, Datum: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Unterschrift: _____

Ort, Datum: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Unterschrift: _____

1

¹Den Unterschriftenblock nur einfügen, sofern die Vereinbarung nicht mittels stillschweigender Annahme abgeschlossen wird.

Anhang 1

Mit Abschluss der FINFRAG Vereinbarung stimmen Partei A und Partei B zu, dass die nachfolgenden Bestimmungen gelten:

A) Die Parteien bestätigen einander, dass sie:	Partei A	Partei B		
- ihren Sitz bzw. Wohnsitz in der Schweiz haben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- ihren Sitz bzw. Wohnsitz im Ausland haben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
B) Die Parteien bestätigen einander, dass sie wie folgt einzustufen sind (bitte für Partei A und Partei B unter dieser lit. B je nur eine Option auswählen):	Partei A	Partei B		
- als "grosse Finanzielle Gegenpartei"	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- als "kleine Finanzielle Gegenpartei"	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- als "grosse Nichtfinanzielle Gegenpartei"	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- als "kleine Nichtfinanzielle Gegenpartei"	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- als eine der folgenden Einrichtungen des öffentlichen Sektors: Bund, Kanton, Gemeinde, Schweizerische Nationalbank, Bank für Internationalen Zahlungsausgleich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- als von Bund, Kanton oder Gemeinde gehaltene oder garantierte öffentliche Einrichtung (ausser Finanzieller Gegenpartei)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- als multilaterale Entwicklungsbank	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- als ausländische Zentralbank bzw. als EZB, EFSF oder ESM	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- als für staatliche Schuldenverwaltung zuständige Stelle	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- als staatlich eingerichtetes Finanzinstitut zur Vergabe von Förderdarlehen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
C) "Übermittelnde Partei" (die Partei, welche der anderen die Portfoliodaten sendet – bitte nur eine der drei Optionen auswählen):	Einzig Partei A	Einzig Partei B	Beide Parteien	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
D) Die Parteien bestätigen, dass die folgende Methode zur Portfolioabstimmung anwendbar ist:	Partei A	Partei B		
- Übermittlung der Portfoliodaten auf bankeigenem Portfolioauszug	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- Abstimmung der Portfoliodaten via folgenden Drittanbieter:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
E) Die Parteien bestätigen, dass sie dem ISDA 2013 EMIR Portfolio Reconciliation, Dispute Resolution and Disclosure Protocol beigetreten sind:	Partei A	Partei B		
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

Anhang 2

Mit Abschluss der FINFRAG Vereinbarung stimmen Partei A und Partei B zu, dass die nachfolgenden Bestimmungen in Abweichung des Textes der FINFRAG Vereinbarung zwischen Ihnen als vereinbart gelten: